

# RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0709

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Dem angefochtenen Bescheid ist eindeutig der Bescheidwille der belangten Behörde zu entnehmen, die eingebrachte Berufung nicht dem Bf, sondern dem einschreitenden Rechtsanwalt zuzurechnen und mangels Berufungslegitimation zurückzuweisen. Das bedeutet aber notwendigerweise, daß der Spruch des angefochtenen Bescheides auch die Entscheidung darüber enthält, daß die Berufung dem Bf nicht zuzurechnen ist. Durch diesen Teil des Spruches konnte der Bf in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden (Hinweis E 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010709.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)